



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr.

1. Der am 11.04.1959 wieder gegründete Schützenverein führt den Namen: Schützengesellschaft Waidmannsheil 1912 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Roßdorf. Er ist ein das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer 943 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Schützenverein Waidmannsheil 1912 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Mitglieder, insbesondere der Jugend und durch Pflege der Leibesübungen unter Ausschluss sämtlicher Parteipolitik.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - Aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - Passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung und die Zahlung der Aufnahmegebühr erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält beim Eintritt die Satzung ausgehändigt. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.



Schützengesellschaft Waidmannsheil 1912 e.V.

4. Neu aufgenommene Mitglieder können ihr Stimmrecht erst nach einjähriger Mitgliedschaft ausüben.
5. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.
2. Mitglieder, die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten bezahlt haben, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
3. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Geschäftsjahres.
2. Ein Mitglied kann bei Verstoß gegen die Satzung des Vereins durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seiner Einrichtung.

§ 6 Beiträge

1. Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, der bis zum 31.03. des Jahres bezahlt sein muss. Die Mitgliedsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr können in jeder Jahreshauptversammlung neu festgelegt werden. Die einfache Mehrheit entscheidet über die Höhe der Beiträge. Die erste Beitragszahlung hat nach Aufnahme in den Verein am ersten des darauffolgenden Monats zu erfolgen.

§ 7 Leitung und Verwaltung

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Rechner
 - dem Schriftführer
 - dem Sportwart
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.



Schützengesellschaft Waidmannsheil 1912 e.V.

4. Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
5. Fällt ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Fällt der 2. Vorsitzende weg, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schriftführer vertreten.

§ 8 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Ämter

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 Hauptversammlung

1. Die jährliche Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Einladung hierzu muss spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen. Sitzungsgemäß verschickte Vereinspost gilt als zugestellt.
2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - Feststellung der Stimmliste
 - Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Bericht des Schriftführers
 - Bericht des 1. Schießleiters
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - Anträge
 - Verschiedenes
3. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.



Schützengesellschaft Waidmannsheil 1912 e.V.

5. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
6. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies mindestens 10 Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangen.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 12 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

1. Änderung der Satzung
2. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
3. Ausschluss eines Mitgliedes
4. Auflösung oder Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich bereit erklären, ihn weiterzuführen. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für den Schießsport.

§ 14 Satzungsänderung

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen selbständig und ohne die Zustimmung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen, sofern eine Satzungsänderung vom Finanzamt verlangt wird.

Roßdorf, 15.07.2002